

Version Vernehmlassung

E-Government-Gesetz (EGovG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

beschliesst

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. Grundsätze für die elektronische Geschäftsabwicklung zwischen Privaten, Unternehmen und Verwaltungsorganen (E-Government),
- b. die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen im Bereich des E-Government,
- c. die Bereitstellung von kantonalen Informatikmitteln an Gemeinden und weitere Personen und Organisationen sowie
- d. den Betrieb und die Nutzung der aufgeführten Basisdienste.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden.

² Teil 5 gilt für das Kantonsgericht, die erstinstanzlichen Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die dem Kantonsgericht zugeteilten Behörden, soweit sie die aufgeführten Basisdienste nutzen. Sie werden in diesem Gesetz als Verwaltungsorgane bezeichnet.

³ Die Teile 4 und 5 gelten für weitere Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit ihnen die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben übertragen ist und sie Informatikmittel des Kantons Luzern nutzen. Sie werden in diesem Gesetz als Verwaltungsorgane bezeichnet.

⁴ Teil 5 dieses Gesetzes gilt für Privatpersonen und Unternehmen, wenn sie über Basisdienste mit Verwaltungsorganen interagieren.

§ 3 *Begriffe*

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie gemäss § 3 Absatz 3 Informatikgesetz vom 7. März 2005¹,
- b. Basisdienste: Informatikmittel mit Querschnittscharakter, die Grundlage für unterschiedliche elektronische Dienstleistungen von verschiedenen Verwaltungsorganen bilden,
- c. elektronische Dienstleistungen: Abwicklung von Geschäften zwischen Verwaltungsorganen und Privatpersonen, Unternehmen oder anderen Verwaltungsorganen unter Einsatz von Informatikmitteln.

2 Grundsätze

§ 4

¹ Verwaltungsorgane nutzen wann immer möglich und soweit sinnvoll Informatikmittel für die Interaktion mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen.

² Verwaltungsorgane ermöglichen allen Anspruchsgruppen auf einfache Art die elektronische Geschäftsabwicklung.

³ Basisdienste und elektronische Dienstleistungen sind möglichst interoperabel mit digitalen Angeboten von anderen schweizerischen Gemeinwesen, insbesondere Angeboten von nationaler und überregionaler Bedeutung.

⁴ Basisdienste und elektronische Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen von Informationssicherheit und Datenschutz auszugestalten.

¹ SRL Nr. [26](#)

3 Zusammenarbeit und Interoperabilität

§ 5 *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton kann mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und mit Organisationen, die von Gemeinwesen gemeinsam geschaffen wurden, Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich des E-Government eingehen. Die Verträge können auch die Schaffung von Organisationen und die Beteiligung des Kantons an Organisationen vorsehen.

§ 6 *Interoperabilität*

¹ Der Regierungsrat kann technische, organisatorische und prozedurale Standards für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden als verbindlich erklären, wenn es der Interoperabilität von Informatikmitteln im Bereich des E-Government dient.

4 Bereitstellung von Informatikmitteln

§ 7 *Bereitstellung an Gemeinden*

¹ Der Kanton kann den Verwaltungsorganen der Gemeinden Informatikmittel zur Erbringung von elektronischen Dienstleistungen bereitstellen, insbesondere Basisdienste.

² Die Kosten für den Aufbau der Informatikmittel trägt der Kanton. Die Gemeinden beteiligen sich hälftig an den Kosten für Betrieb (inklusive Wartung und Support) und Weiterentwicklung der von ihnen genutzten kantonalen Informatikmittel.

³ Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach ihrer Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

⁴ Vorbehalten sind abweichende gesetzliche Regelungen.

§ 8 *Bereitstellung an weitere Personen und Organisationen*

¹ Der Kanton kann weiteren Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben übertragen ist, Informatikmittel zur Erbringung von elektronischen Dienstleistungen bereitstellen, wenn sie die technischen Voraussetzungen erfüllen.

² Sie übernehmen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Informatikmittel verursachen. Der Regierungsrat regelt die Bemessung.

§ 9 *Nutzungspflicht*

¹ Die Verwaltungsorgane des Kantons sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

² Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet für gemeinsame, standardisierte elektronische Dienstleistungen.

5 Basisdienste

5.1 Betrieb

§ 10 *Onlineschalter*

¹ Der Onlineschalter verschafft natürlichen Personen (Nutzerinnen und Nutzern) Zugang zu elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungsorgane.

² Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer:

- a. Daten zur Person,
- b. genutzte elektronische Dienstleistungen und vorgenommene Einstellungen.

³ Der Regierungsrat legt die bearbeiteten Daten zur Person fest.

⁴ Die für den Betrieb zuständige Dienststelle darf automatisiert die Wohnadressen von Nutzerinnen und Nutzern aus der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Regis-tergesetzes vom 25. Mai 2009² und aus dem zentralen Versichertenregister gemäss Artikel 49d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946³ abrufen und an Verwaltungsorgane übermitteln, wenn es für die Erbringung einer elektronischen Dienstleistung erforderlich ist.

§ 11 *Identitätsverwaltungssystem*

¹ Das Identitätsverwaltungssystem ermöglicht Verwaltungsorganen die Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer anhand der E-ID gemäss Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID) vom

² Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet die Personendaten von Nutzerinnen und Nutzern gemäss Artikel 14 Absatz 1 BGEID sowie die E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer. Der Regierungsrat legt die bearbeiteten Personendaten fest.

³ Verwaltungsorgane dürfen vom Identitätsverwaltungssystem Personendaten gemäss Absatz 2 anfordern, wenn es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² SRL Nr. [25](#)

³ SR [831.10](#)

§ 12 *Elektronischer Briefkasten*

¹ Der elektronische Briefkasten ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern, elektronische Mitteilungen der Verwaltungsorgane auf sicherem Weg zu empfangen.

² Der elektronische Briefkasten belegt, wenn erforderlich, mit geeigneten technischen Verfahren den Zeitpunkt der Zustellung einer Mitteilung.

³ Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies für die Funktionen des elektronischen Briefkastens erforderlich ist.

5.2 Nutzung durch Privatpersonen und Unternehmen

§ 13 *Nutzungsbedingungen*

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:

- a. Basisdienste bestimmungsgemäss zu nutzen,
- b. sich für gewisse elektronische Dienstleistungen mit der E-ID zu authentisieren,
- c. grundlegende Vorsichtsmassnahmen zum Schutz ihrer Informatikmittel zu treffen.

² Verstösst ein Nutzer oder eine Nutzerin gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die für den Betrieb zuständige Dienststelle über die Aussetzung oder den Widerruf der Zugriffsberechtigung. Sofern erforderlich kann sie bereits vor dem Entscheid vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Basisdienste treffen.

§ 14 *Vertretung*

¹ Natürliche Personen können einen Nutzer oder eine Nutzerin bevollmächtigen, in ihrem Namen elektronische Dienstleistungen zu beziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 *Juristische Personen*

¹ Juristische Personen, Personengesellschaften und Verwaltungsorgane können Nutzerinnen und Nutzer zum Bezug von elektronischen Dienstleistungen berechtigen.

² Der Regierungsrat regelt die Erfassung von juristischen Personen und die Berechtigung von Nutzerinnen und Nutzern.

5.3 Bearbeitung von Personendaten

§ 16

¹ Die für die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer von Basisdiensten zuständige Dienststelle bearbeitet für diesen Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Sie darf diese an Verwaltungsorgane bekanntgeben, wenn es für die Unterstützungsleistung erforderlich ist.

² Anmeldungen am Onlineschalter, elektronischen Briefkasten oder anderen Anwendungen über das Identitätsverwaltungssystem werden protokolliert.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Aufbewahrung der beim Betrieb von Basisdiensten bearbeiteten Personendaten, einschliesslich der Zugriffsprotokolle.

⁴ Nutzerinnen und Nutzer können veranlassen, dass die in den Basisdiensten gespeicherten Personendaten gelöscht werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine Löschung nicht verlangt werden kann.

5.4 Zuständigkeiten und Rechtsschutz

§ 17

¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständigen Dienststellen. Er kann die Einstellung des Betriebes eines Basisdienstes beschliessen, wenn sich der Kanton Luzern einem Basisdienst eines anderen schweizerischen Gemeinwesens oder einer Organisation, die von Gemeinwesen gemeinsam geschaffen wurde, anschliessen kann.

² Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

6 Schlussbestimmungen

§ 18 *Übergangsbestimmung*

¹ Bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss BGEID kann die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle die Authentifizierung mit anderen elektronischen Identifikationsmitteln vornehmen.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Ausstellerinnen der Identifikationsmittel und an die bei der Ausstellung eingesetzten Identifikationsverfahren.

³ Mit dem Identitätsverwaltungssystem ist sicherzustellen, dass die Ausstellerinnen der elektronischen Identifikationsmittel keine Daten über den Verkehr der Nutzerinnen und Nutzer mit Verwaltungsorganen sammeln können.

⁴ Die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle darf bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss BGEID automatisiert die AHV-Nummer von Nutzerinnen und Nutzern aus der kantonalen Einwohnerplattform abrufen.

⁵ Die Nutzungspflicht für Basisdienste gemäss § 9 gilt ab dem 1. Januar 2030.

⁶ Die Kostenbeteiligung der Gemeinden gemäss § 7 Absatz 2 und 3 gilt für die Basisdienste ab dem ersten Jahr der Nutzung. Ab dem 1. Januar 2030 gilt sie für alle Gemeinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt am ... in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Staatsschreiber/in: